
Siebentes Hauptstück.

Von Verhörung des Gestellten.

§. 94.

Zwängstens drey Tage, von dem Tage ange-
 rechnet, da die Stellung an das Kriminal-
 gericht geschehen, muß zu dem Verhöre
 des Gestellten geschritten werden. Bei
 dem Verhöre überhaupt ist der Untersu-
 chungskommissar an keine Stunde ge-
 bunden. Er kann solches so oft und so
 bald hintereinander wiederholen, als er
 es zuträglich, und so lange fortsetzen, als
 er es nöthig findet. Aber er ist über Fahr-
 lässigkeiten, unnöthigen Aufschub und
 Verzögerung verantwortlich, wenn das
 Verhör ohne wichtige, statthafte Ursache
 verschoben wird; daher die Ursachen, we-
 gen welchen das Verhör später vorgenom-
 men, oder unterbrochen wird, jedesmal
 in dem Protokolle umständlich und getreu
 anzumerken sind. Vorzüglich soll ein Ver-
 hör nie unterbrochen werden, wenn der
 Kom-

Kommissar wahrnähme, daß der Untersuchte in aufrichtigem Bekenntnisse der Schuld, oder in der zusammenhängenden Rechtfertigung seiner Unschuld begriffen; daß er durch die ihm vorgelegten Fragstücke dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder daß sonst eine Gelegenheit sich anbiete, auf nähere Spuren zu Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 95.

Insgemein muß das Verhör vor zwey beeidigten Amtspersonen vorgenommen werden. Wenn aber wegen zu häufigen Geschäften, oder sonst gegründeter Verhinderung des Gerichts, die Zuziehung einer zweyten beeidigten Amtsperson nicht möglich wäre; so soll der Kriminalrichter zwey Männer von unbescholtenem Rufe und gesundem Begriffe aus der Gemeinde des Orts, wo das Kriminalgericht seinen Sitz hat, dem Verhöre heiziehen. Diese sind vor dem Verhöre ausdrücklich zu unterrichten: es sey ihre Pflicht aufmerksam zu seyn, ob die bei dem Verhöre vorkommenden Fragstücke und Antworten in das

Proo

Protokoll ordentlich eingetragen werden, die Richtigkeit des Protokolls bei ihrem Geswissen zu bezeugen, und bis zur Kundmachung des Urtheils alles dasjenige geheim zu halten, was ihnen bei dieser Gelegenheit bekannt wird. Die Erfüllung dieser Pflicht haben sie dem Kriminalgerichte vorläufig an Eidesstatt anzugeloben. Daher ihnen auch frey steht, nach geendigtem Verhöre, in Abwesenheit des Untersuchten, ihre Erinnerungen mündlich oder schriftlich zu machen, welche dann dem Protokolle getreu eingeschaltet werden müssen. In der nämlichen Untersuchung sind diese zwey Beisitzer nie ohne wichtige Ursache zu verändern. Doch soll auch durch ihre Erkrankung, eine längere Abwesenheit, oder sonst anhaltende Verhinderung, die Untersuchung nicht gehemmet oder verzögert, sondern statt des Abgängigen ein anderer beigezogen werden.

§. 96.

Wer nach der allgemeinen Gerichtsordnung ein verwerflicher oder bedenklicher Zeuge seyn würde, kann auch dem Verhöre nicht beigezogen werden. Auch
sind

sind alle diejenigen davon auszuschließen, bei denen in Rücksicht der Jugend, des Lebenswandels, der häuslichen Umstände selbst nur von ferne zu besorgen ist, das Kenntniß der Aussagen und des Verfahrens könne auf sie eine schädliche Wirkung haben.

§. 97.

Wenn der Untersuchte nur eine solche Sprache redet, die bei dem Kriminalgerichte niemand oder nur einer vollkommen besitzt; so muß dem Verhöre ein Dollmetsch beigezogen werden, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist; der Dollmetsch muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragstücke aus dem Munde des Kommissars, und die Antworten aus dem Munde des Untersuchten, ohne Aenderung, genau und getreu übersetzen, nichts weder weglassen noch hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Wäre ein solcher Dollmetsch in dem Gerichtsbezirke nicht auszufinden; so muß dem Kriminalobergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe die Verfügung treffe,

treffe, entweder den Untersuchten an ein Kriminalgericht, wo Amtspersonen, welche die Sprache besitzen, vorhanden sind, abliefern zu lassen, oder einen der Sprache kundigen Mann zu dem Kriminalgerichte abzuordnen.

§. 98.

Wenn der Untersuchte stumm wäre, aber schreiben könnte, so ist ihm jede Frage mündlich oder schriftlich vorzulegen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem tauben Untersuchten, der aber lesen und reden könnte, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darüber gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Untersuchte zugleich taub und stumm seyn; so ist der Vorfall dem Kriminalobergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

§. 99.

Während des Verhörs ist dem Untersuchten mit Gelassenheit und aller Unständigkeit zu begegnen.

§. 100.

S. 100.

Ueber jedes Verhör ist ein Protokoll zu führen, und in einem fortzusetzen, das Verhör mag in einer, oder mehreren Sitzungen vollendet werden. Dieses Protokoll wird auf halbgebrochenen Bogen geschrieben. Am Eingange desselben ist der Tag jeder Sitzung, und die Stunde, wann sie angefangen hat, bei dem Schlusse aber die Stunde, wann sie geendiget worden, auch die Personen anzumerken, welche bei dem Verhöre sind. Auf der links liegenden Spalte ist jede Frage wörtlich, wie sie dem Untersuchten vorgelegt, auf der rechten Spalte des Untersuchten Antwort wörtlich, wie sie gegeben worden, einzutragen. Wenn der S. 97. angeführte Fall eines Dolmetsches eintritt, ist zuerst die Frage in der Sprache des Kommissars einzutragen, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort zuerst in der Sprache des Untersuchten niederzuschreiben, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung. Jede Frage hat eine eigene Zahl zu erhalten,

ten, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft. Jede Antwort ist mit der Zahl der Frage zu bezeichnen, zu der sie gehört.

§. 101.

Wenn wider einen Verbrecher, der sonst von gutem Leumuthe war, das einzige Verbrechen, wegen welchem er zu dem Gerichte gestellet worden, vorkömmt, und in Ansehung dieses Verbrechens durch das summarische Verhör der politischen Obrigkeit sowohl in der Hauptsache, als in den Nebenumständen alles erhoben und erschöpft ist; so hat das Kriminalverhör nur darin zu bestehen, daß dem Untersuchten das von der politischen Obrigkeit eingesendete Protokoll vorgelesen, und er befragt wird: ob er noch etwas beizusetzen habe? Wenn von dem Untersuchten die Richtigkeit dieses Protokolls durchaus bestätigt, oder nur solche Zusätze gemacht werden, die an der Wesenheit der Sache nichts ändern, oder auch wenn der Untersuchte wider sich erschwerende Umstände angibt, ist ein weiteres umständlicheres Verhör nicht nöthig.

Nur

Nur müssen die von dem Untersuchten neu angegebenen Umstände in das Protokoll nachgetragen, und nach Beschaffenheit erhoben werden.

§. 102.

Aber wenn man einen Verbrecher vor sich hat, bei dem aus wichtigen Gründen zu besorgen ist, daß er mehrerer unbekannter Verbrechen schuldig sey, oder daß er mit mehreren Verbrechern in Verbindung stehe; hätte das summarische Verhör der politischen Obrigkeit die Sache nicht erschöpft; zeigten sich einige auch nur geringe Spuren von Mitschuldigen; so ist von dem Kriminalgerichte zum ordentlichen Verhör zu schreiten.

§. 103.

Die allgemeinen Fragstücke, die bei einem solchen Verhöre an den Untersuchten gestellt werden müssen, sind Vor- und Zunamen? Geburtsort? Aeltern und Geschwister? Alter? Religion? Ehestand und Kinder? Nahrungsstand? sein und der Seinigen Aufenthaltsort? auf welche Art und unter welchen Bedingungen ihm

ihm der Aufenthalt gestattet worden? Vermögen? Endlich ist jeder Untersuchte zu befragen: ob? wie oft? wo? und warum er schon im Verhafte gewesen, und auf welche Art er entlassen worden? Die Hauptabsicht dieser allgemeinen Fragstücke ist, den Lebenswandel des Untersuchten zu kennen, daraus die Moralität desselben so viel möglich zu beurtheilen, und auf Spuren zu kommen, wodurch er, wenn er zu dem Lügnerischen Zuflucht nähme, oder sich mit falschen Rechtfertigungen zu befreyen suchte, näher gefaßt, und aus seinem eigenen Geständnisse zur Überführung gebracht werden könne.

§. 104.

Die besondern Fragstücke sind nach den bei jedem Untersuchungsfalle eintretenden besondern Umständen abzufassen; ihr Zweck ist, den Untersuchten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahren Umständen eröffne, oder in die Nothwendigkeit gesetzt werde, das Gegentheil von den ihm zur Last fallenden Inzichten, das ist: seine Unschuld zu beweisen. Das Wesentlichste, worauf bei
Ent-

Entwerfung der besondern Fragstücke Rücksicht zu nehmen, ist: a) daß jedes Fragstück zur Sache gehöre, und nichts Unnützes, Unschickliches eingemengt werde; b) daß die Fragstücke zusammen genommen die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht und Bewegursachen der That, des Orts, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederholung, der Hülfsleistung ganz erschöpfen; c) daß jedes Fragstück kurz, deutlich und stets nur über einen Umstand gefaßt sey, damit der Untersuchte die Frage wohl begreife, sie bestimmt beantworten könne, und nicht etwann zu einer verfänglichen Beantwortung verleitet werde; d) daß ein Fragstück, immer aus dem andern fließe, wie sich nämlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände in Ordnung folgen; e) daß nicht das Fragstück zum voraus Umstände enthalte und bezeichne, die von dem Untersuchten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten; f) daß bei einem Untersuchten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die ihm

zu Last liegenden verdächtigen Anzeigen und Beweismittel in die Fragstücke nach und nach immer mit mehrerer Stärke ein gemenget, und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Längnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Ubrigens ist die Beziehung auf die vorhandenen Beweise in den Fragstücken nicht nöthig, in soweit das Geständniß des Untersuchten den Beweis erschöpft; g) daß in den Fragstücken, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, alle diejenigen Umstände, die nach §. 103. durch die allgemeinen Fragstücke zu erheben sind, ebenfalls vorkommen müssen. Und da diese besondern Fragstücke dahin zielen, alles zu erschöpfen, was der §. 82. dem Kriminalgerichte zur Pflicht macht; so müssen h) die Fragstücke nicht weniger dahin gerichtet seyn, alles zu erheben, was des Untersuchten Rechtfertigung und Unschuld, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen und beweisen kann. Und gehöret aus eben diesem Grunde zu den Fragstücken i) auch alles, was dienen kann, dem
durch

durch das Verbrechen Beleidigten oder Beschädigten die Wege zu Erhaltung seiner Genugthuung und Entschädigung zu öffnen oder zu erleichtern. Im Allgemeinen muß der Untersuchungskommissar die besondern Fragstücke sich immer vorbereiten; aber wenn bei dem Verhöre aus den Antworten selbst neue und zweckmäßige Fragstücke entstehen, müssen diese sogleich vorgenommen und an dem gehörigen Orte eingerückt werden.

§. 105.

Es ist nicht erlaubt in den Fragstücken dem Untersuchten Jemandes Namen als Mitschuldigen in Mund zu legen, wider den nicht eipe der §. 52. enthaltenen Inzichten vorkommt. Doch kann ein Untersuchter, der bereits durch längere Zeit den Verbrechen sich ergeben hat, auch ohne offenbare Inzicht einer Mitbefangung im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Kotten von Verbrechern, Verheler oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind? um durch unwahrgenommene Nachforschung und Aufmerksamkeit

dergleichen gemeingefährliche Bösewichte auszufinden.

§. 106.

Die Antwort auf jedes Fragstück ist mit Geduld und Gelassenheit aufzunehmen. Würde der Verhörte von Furcht oder Gemüthsbeklemmung bis zum Verlust der Geistesgegenwart aus der Fassung gebracht, und der Kommissar nähme wahr, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem innern Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll er mit anständigem Ernste in den Untersuchten dringen, die Wahrheit zu entdecken. Ausser dem aber ist dem Untersuchten zu seiner Erholung Zeit zu lassen, damit er seiner mächtig werde. Auch ausser einem solchen Zustande ist der Untersuchte in der Beantwortung nicht zu übereilen. Es ist ihm zu gestatten, sich die Frage noch ein, oder andermal wiederholen zu lassen, damit er sie wohl begreiffe. Und bei Fragen, die auf besondere Umstände und vorzüglich auf eine entferntere Zeit hinausgehen, muß ihm einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden.

den. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhörs veranlaſſet werden; ſo iſt dieſer Umſtand in dem Protofolle anzumerken. Bei ſtrengſter Verantwortung und Strafe darf der Kommiſſar der Ausſage des Verhörten keine andere Richtung geben, als die dem Willen des Un-terſuchten, und dem natürlichen Wortverſtande angemessen iſt. Auch darf weder die Vorſpieglung falſcher Inzichten, oder erdichteter Beweiſsmittel, noch die Verheiſſung einer gelindern Strafe, oder Begnädigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine wirkliche Thätigkeit gegen den Verhörten gebraucht werden.

§. 107.

Was der Un-terſuchte auf das Fragſtück antwortet, es mag zu ſeiner Verurtheilung oder Vertheidigung führen, es mag der Frage anpaſſend ſeyn oder nicht, iſt ohne Unterbrechung, mit ſeinen eigenen Worten, in dem Protofolle aufzunehmen.

§. 108.

§. 108.

Wenn bei einer dem Verhörten vorgelegten besondern Frage, oder von ihm gegebenen Antwort an ihm eine besondere Gemüthserschütterung und auffallende Regungen bemerkt würden, sind selbe genau und nach ihrer wahren Beschaffenheit in dem Protokolle aufzuzeichnen.

§. 109.

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnesverwirrung gegeben; so hat der Kriminalrichter den Verhörten von zwey Kunstverständigen, nämlich Aerzten oder Wundärzten untersuchen, und von denselben schriftlich das Gutachten geben zu lassen: ob sie die anscheinende Sinnesverwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey, so ist der Untersuchte, nachdem eine ernstliche Warnung vorausgegangen, mit Stockstreichen zu bestrafen. Diese werden, so lange die Verstellung dauert, von drey zu drey Tagen immer nach vorausgehender Warnung wiederholt, und dergestalt damit angehalten, daß
mit

mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Anzahl jedesmal mit fünf vermehret, und bis auf dreißig Streiche hinaufgestiegen, auch damit so lange fortgefahen wird, bis der Untersuchte von seiner Verstellung abläßt. Ist aber nach Meinung der Kunstverständigen die Sinnverwirrung wahr; oder könnten sie nach Pflicht und Rechtsschaffenheit keine bestimmte Aeußerung abgeben, oder endlich wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist dem Kriminalobergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und die Belehrung von daher zu erwarten. In der Anzeige an das Kriminalobergericht sind auch Bemerkungen beizufügen, welche dem Kriminalrichter selbst, dem Kerkermeister, den Gefangenwächtern bei ihrer Beobachtung des Untersuchten aufgefallen sind.

§. 110.

Wäre ein Untersuchter so hartnäckig, auf die an ihn gestellten Fragen ganz keine Antwort zu geben; so muß derselbe mit Ernste an die Pflicht, dem rechtmässigen Richter zu antworten, erinnert, auch ihm die Vorstellung, daß er sich durch sei-

ne

ne Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfangt; so ist derselbe mit Stockstreichen zu bestrafen, und damit so lange, als sein hartnäckiges Schweigen dauert, und auf die nämliche Art fortzufahren, wie in dem vorgehenden §. bei dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben ist. Nebst diesem ist der nicht antwortende Untersuchte so lange, bis er zur Antwort gebracht wird, mit Fasten bei Wasser und Brod zu züchtigen. Diese Züchtigung mit Streichen und Fasten hat auch Statt, wenn ein Untersuchter die Untersuchung durch eine offenbare, erwiesene Lüge zu verzögern, oder irre zu leiten suchet.

§. III.

Jedesmal, sobald eine Frage und die Antwort darauf in dem Protokolle eingetragen ist, muß beides dem Untersuchten sogleich deutlich und vernehmlich vorgelesen werden, damit er höre, ob alles richtig aufgenommen worden. Wenn der Untersuchte an seinen Worten etwas zu ändern, zu widerrufen, oder denselben beizusetzen fände; so ist dieser Nachtrag jedoch

doch ohne an dem Vorstehenden etwas zu ändern, dem Protokolle einzuschalten.

§. 112.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhörs ist das Protokoll von allen zu unterfertigen, die bei dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammengeheftet, beide Ende mit harten Siegelwaxse festgemacht, und das Pecttschaft der Anwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen unterschoben werden könne. Ist der Untersuchte des Schreibens kündig; so hat auch er jederzeit das mit ihm aufgenommene Protokoll eigenhändig zu unterfertigen, oder, wenn er nicht schreiben kann, statt der Unterschrift sein Handzeichen vor zwey Zeugen, die solches mit ihrer Unterschrift bestätigen müssen, darauf zu setzen.

§. 113.

Das Verhör ist ganz zu schliessen, sobald alles, was dem Kriminalgerichte nach dem §. 82. zur Pflicht gemacht ist,

erhoben, oder keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde erheben zu können.

§. 114.

Nach geschlossenem Verhöre hat der Kommissar den Untersuchten vorzurufen, und ihm zu bedeuten: daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwan noch zu seiner Rechtfertigung und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist der Untersuchte noch einmal zu hören, und was er etwan von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung, oder zu Erwirkung eines gelinderen Urtheils vorgebracht hat, getreu in das Verhörprotokoll einzuschalten; wobei abermal das nämliche zu beobachten ist, was wegen Führung des Protokolls oben verordnet worden.

§. 115.

Dem Verhörprotokolle hat der Kommissar noch von Amtswegen alles dasjenige anzuhängen, was er während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Untersuchten beobachtet hat, so weit nämlich dieses ir-

gend

gend einigen Einfluß auf die Aburtheilung haben mag. Auch ist der Untersuchte durch einen Leib, oder Wundärzten zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen desselben in die Akten zu nehmen.

Achtes Hauptstück.

Von dem Beweise durch Geständniß.

§. 116.

Das Verbrechen und jeder Umstand ist für erwiesen zu halten, wenn es der Untersuchte bei dem summarischen Verhöre, oder vor dem Kriminalrichter bei dem nach Vorschrift des Gesetzes zusammengesetzten Verhöre gesteht, zugleich aber dieses Geständniß folgende Eigenschaften hat: a) daß es der Untersuchte in einem Zustande, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war, mit klaren Worten, nicht durch zweydeutige Ausdrücke oder durch Geberden ab-

ge-